

Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Westerstede

in der Fassung vom 10. Dezember 2002:

§ 1

Allgemeines

- (1) Stadt Westerstede betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Entnahme, Abfuhr und Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist
 - (a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - (b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitete Wasser.

- (3) Als Grundstück gilt das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksabwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald eine Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).
- (4) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks kann von der Stadt verlangen, dass ihr bzw. sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat die bzw. der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer durch die Stadt oder von ihr Beauftragte beseitigen zu lassen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen anfordern, insbesondere

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) einen mit einem Nordpfeil versehenen Lageplan des Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Zuwegung zur Anlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 –10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- (2) Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Arbeitsblatt A115 der Abwassertechnischen Vereinigung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um das Einleitungsverbot zu umgehen.
- (3) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

§ 7

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen) sind gemäß DIN 4261 (2002) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (3) Die Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich in regelmäßigen Abständen. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der entnommene Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (4) Im Einzelnen gilt für die Leerungshäufigkeit folgende Regelung:
 - a) Grundstücksentwässerungsanlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert bzw. entschlammt, sofern nach dem Wartungsprotokoll bzw. der Einleitererlaubnis nicht ein anderes Intervall ausreichend ist;
 - b) Mehrkammerausfallgruben mit Nachbehandlung entsprechend der DIN 4261 werden in zweijährigem Abstand entschlammt, wenn der Betreiber es beantragt. Wenn nach dem Wartungsprotokoll bzw. der Einleitererlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall ausreichend ist, gilt dieses;
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden nach Bedarf entleert. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt die Notwendigkeit der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Gruben nach Absatz 4, für die zusätzliche Entleerungen erforderlich werden.
- (6) Sofern nach dem Wartungsprotokoll die Entleerung bzw. Entschlammung einer Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich wird, ist dieses von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer innerhalb einer Woche nachdem sie bzw. er davon Kenntnis erlangt hat, der Stadt anzuzeigen.
- (7) Das Entschlammungsintervall wird maximal auf fünf Jahre begrenzt.
- (8) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntmachung kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 8

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährlich oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin bzw. der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 11

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§12

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Han-

deln entstehen, haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin bzw. der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Verursachen mehrere Personen den Schaden, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (4) Wenn bei der Abwasserbeseitigungsanlage trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§13

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710), i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 702) ein Zwangsgeld bis zu **50.000 €** angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Absatz 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 4, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 6 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 4. § 7 Absatz 3 die Leerung behindert,
 5. § 7 Absatz 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

6. § 8 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 7. § 9 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 15

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach besonderen Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt III „Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung“ der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Westerstede vom 10.12.1984 außer Kraft.

Westerstede, 24. Februar 1992 / 10. Dez. 2002